



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0388/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 06.05.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Manöver nach Tanker-Beschlagnahme: Putin kreuzt in Ostsee auf“. Der Beitrag berichtet über eine russische Militärübung in der Ostsee. Beigestellt ist der Veröffentlichung ein Foto, auf dem der Abschuss eines Sprengkörpers von einem Schiff zu sehen ist. In der Unterzeile heißt es „Putins neues Seeungeheuer: Hyperschall-Marschflugkörper vom Typ Zirkon“.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass das Foto keinen Zirkon Marschflugkörper, sondern den Abschuss von Wasserbomben aus einem RBU6000 System zeige.

III. Der zuständige Redaktionsleiter teilt mit, dass es sich bei der Darstellung auf dem Bild nicht um den Abschuss eines Marschflugkörpers des Typs Zirkon handele. Die Bildunterschrift sei auf Grundlage der von der Fotoagentur mitgelieferten Informationen entstanden. Aus diesen in Englisch verfassten Angaben habe der Autor fälschlicherweise abgeleitet, dass auf dem Foto besagter Marschflugkörper zu sehen sei. Man bitte, den Fehler zu entschuldigen und habe den Autor eingehend sensibilisiert, insbesondere bei Übersetzungen genauer zu arbeiten. Die Bildunterschrift sei umgehend korrigiert und der Artikel mit einem Transparenzhinweis versehen worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Unterzeile des der Berichterstattung beigestellten Fotos eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, zeigt das Bild nicht das in der Unterzeile genannte Waffensystem.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.



Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/Wy)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>